

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Willy-Lohmann-Str. 7
06114 Halle (Saale)

Berücksichtigung von Ergebnissen der Vorjahre bei der Aufstellung der ersten doppischen Haushaltspläne - Hinweis zu den Anlagen des Runderlasses des MI vom 20.3.2006 - 32-10401/1-1 (MBI. LSA S. 273)

Beiliegend übersende ich meinen Erlass „Berücksichtigung von Ergebnissen der Vorjahre bei der Aufstellung der ersten doppischen Haushaltspläne - Hinweis zu den Anlagen des Runderlasses des MI vom 20.3.2006 - 32-10401/1-1 (MBI. LSA S. 273)“, Aktenzeichen 32.3-10401/1-0 vom 10.1.2007, zur Kenntnisnahme. Ich bitte, den Erlass umgehend den Landkreisen, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden bekannt zu geben. Der Erlass wird nicht im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht werden.

Im Auftrag

Kirchmer

7. Juni
Mai 2007

Zeichen:
32.3-10401/1-0

Bearbeitet von:
Katrin Stöver
Durchwahl (0391) 567-5105

e-mail:
Katrin.Stoever
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

**Berücksichtigung von Ergebnissen der Vorjahre bei der Aufstellung der ersten doppel-
sachen Haushaltspläne – Hinweis zu den Anlagen des RdErl. des MI vom 20.3.2006 (32-
10401/1-1 - MBl. LSA S. 273)**

Aus gegebenem Anlass weise ich auf Folgendes hin:

Bei der Aufstellung des ersten doppelten Haushaltsplanes sind in den Mustern meines Runderlasses vom 20.3.2006 „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Verbindliche Muster“ in den Spalten, in denen die Ergebnisse, Ansätze oder Zahlen aus dem Vor- und dem Vorvorjahr einzubringen sind, keine Eintragungen vorzunehmen.

Bei der Aufstellung des zweiten Haushaltsplanes nach den Vorschriften über das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen bleiben die in den vorgenannten Anlagen genannten Ansätze der Vorjahre unberücksichtigt.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen vor dem 1.1.2011 durch Zusammenschluss gebildete Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände oder Verwaltungsgemeinschaften den ersten gemeinsamen Haushalt nach dem System des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens erstellen müssen, weil eine der an dem Zusammenschluss beteiligten Körperschaften bereits das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen eingeführt hatte.

Bei dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen handelt es sich im Vergleich zum kameralen Haushaltswesen um ein vollständig anderes Haushalts- und Rechnungswesen. Es ist abweichend zum kameralen Haushaltsrecht produkt- und nicht ausgabeorientiert. Die bei der Anwendung des kameralen Rechts ermittelten Ergebnisse der Vor- und Vorvorjahre lassen sich deshalb nicht auf das doppelte Haushalts- und Rechnungswesen übertragen.

Beim Zusammenschluss von Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden oder Verwaltungsgemeinschaften zu neuen kommunalen Körperschaften ist zu beachten, dass es für die neugebildeten Körperschaften keine Ansätze für die neue Körperschaft insgesamt gibt. Die Berücksichtigung von Ergebnissen der Vor- und Vorvorjahre nur für einen Teil der neuen Körperschaft, nämlich für den Teil, in dem die Doppik bereits eingeführt war, führt nicht zu aussagekräftigen Ergebnissen für die neue Körperschaft. Diese Ergebnisse sind daher nicht im Rahmen der verbindlichen Muster zu beachten.

An die Landkreise, Gemeinden, Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften.